

# Kennzahlen 2023

(letzte Aktualisierung: 20. Februar 2023)

- [Steuersätze](#)
- [Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze](#)
- [Sozialversicherungen \(Beiträge\)](#)
- [Sozialversicherungen \(Leistungen\)](#)
- [Abschreibungen](#)
- [Devisenkurse](#)

**Hinweise:**

- Nachfolgende Aufstellungen erheben weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit.
- Allfällige Veränderungen sind jeweils rot hinterlegt (Ausnahme Devisenkurse).

## Steuersätze

	2022	2023
<b>Gewinnsteuersätze</b>		
Bund	8.50%	8.50%
Thurgau	2.50%	2.50%
Kantonshauptort (Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 269% [2022])	6.73%	6.73%
St. Gallen	2.80%	2.80%
Kantonshauptort (Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 292% [2023])	8.32%	8.18%
Zürich	7.00%	7.00%
Kantonshauptort (Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 228.01% [2022])	15.96%	15.96%

Quellen: Steuergesetze und Beschlüsse

	2022	2023
<b>Dividendenbesteuerung</b>		
Bund	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%	
	im GV	70.00%
	im PV	70.00%
Thurgau	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%	
	im GV	60.00%
	im PV	60.00%
St. Gallen	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%	
	im GV	70.00%
	im PV	70.00%
Zürich	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%	
	im GV	50.00%
	im PV	50.00%

Quellen: Steuergesetze

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
<b>Mehrwertsteuersätze</b>		
Normalsatz	8.00%	7.70%
Reduzierter Satz (siehe Art. 25 Abs. 2 MWSTG)	2.50%	2.50%
Sondersatz (Beherbergungsleistungen)	3.80%	3.70%

Quelle: MWSTG

	bis 31.12.2011	ab 01.01.2012
<b>Verzugs- / Vergütungszins auf Mehrwertsteuern</b>		
Verzugszins (Ausnahme für 20.03.2020 - 31.12.2020: 0.00%)	4.50%	4.00%
Vergütungszins	4.50%	4.00%

Quelle: Zinssatzverordnung EFD

## Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

	2022	2023		
<b>Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken</b>				
<b>Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte</b>				
<b>minimale Verzinsung</b>				
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	0.25%	1.50%		
aus Fremdkapital finanziert	- Selbstkosten plus <sup>1)</sup> - mindestens jedoch	0.25%-0.50% 0.25% 0.25%-0.50% 1.50%		
<b>Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten</b>				
<b>maximale Verzinsung</b>				
<b>Liegenschaftskredite</b>	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1.00%	1.50%	2.25%	2.75%
- Rest, wobei folgende Höchssätze für die Fremdfinanzierung gelten <sup>2)</sup> :	1.75%	2.25%	3.00%	3.50%
- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert				
- Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert				
<b>Betriebskredite</b>				
- bis CHF 1 Mio.				
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen <sup>2)</sup>		3.00%		3.75%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften <sup>2)</sup>		2.50%		3.25%
- ab CHF 1 Mio.				
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen <sup>2)</sup>		1.00%		2.25%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften <sup>2)</sup>		0.75%		2.00%

1) bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%

2) Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Quelle: Rundschreiben Steuerlich anerkannte Zinssätze 2023 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

## Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

	2022	2023
<b>Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Fremdwährungen</b>		
<b>Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte</b>		
	<b>minimale Verzinsung</b>	
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2023 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 7. Februar 2023, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.	0.25%	1.50%
aus Fremdkapital finanziert		
- Selbstkosten plus	0.50%	0.50%
- mindestens jedoch (weitere Zinsen über untenstehenden Link)		
	EUR 0.50%	3.00%
	USD 2.00%	3.75%
	GBP 1.25%	5.25%
<b>Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten</b>		
	<b>maximale Verzinsung</b>	
Betriebskredite (Angabe als Spread zu Fremdwährungszins gemäss Liste des Rundschreibens - nicht effektiver Zins)		
- bis CHF 1 Mio.		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	2.75%	2.25%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.25%	1.75%
- ab CHF 1 Mio.		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	0.75%	0.75%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	0.50%	0.50%
Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen.		
In jedem Fall ist der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.		
Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.		

Quelle: Rundschreiben Steuerlich anerkannte Zinssätze 2023 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

## Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

### Kalkulatorischer Zinssatz Sicherheitseigenkapital

Kalenderjahr (letzter Handelstag)	2020	2021	2022	2023
Kalkulatorischer Zinssatz	0.00%	0.00%	0.00%	1.565%

Quelle: [Kalkulatorischer Zinssatz Eigenkapital](#)

### Kapitalisierungssatz bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (SSK)

Bewertungsjahr	2019	2020	2021	2022
Kapitalisierungssatz	7.00%	7.00%	9.50%	8.50%
Angemessene Rendite	1.00%	1.00%	1.80%	1.90%

Quelle: [Kommentar zur Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer](#)

### Kapitalisierungssatz bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (Thurgauer Praxis)

Bewertungsjahr	2019	2020	2021	2022
Kapitalisierungssatz	9.50%	9.50%	11.00%	11.00%
Angemessene Rendite	1.00%	1.00%	1.80%	1.90%

Quelle: [Kapitalisierungssatz zur Berechnung Ertragswert](#)

Quelle: [Wertpapiere ohne Kurswert](#)

## Sozialversicherungen (Beiträge)

2022

2023

### Beiträge

#### AHV / IV / EO - 1. Säule

##### Unselbständige

Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag
Ende Beitragspflicht:	mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Rentenalter: 65 (M), 64 (F))

##### Beitragssätze

AHV		8.70%	8.70%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.50%	0.50%
<b>Total</b>	(hälftig von AN und AG zu tragen, exkl. ALV)	<b>10.60%</b>	<b>10.60%</b>

geringfügiger Lohn	(nur auf Verlangen, sofern Grenzbetrag nicht überschritten; Ausnahmen siehe Merkblatt Ziff. 20)	CHF	2'300	CHF	2'300
Rentner/innen	(Freibetrag)	CHF	16'800	CHF	16'800

Quelle: Merkblatt Lohnbeiträge AHV/IV/EO

##### Selbständige

Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag
Ende Beitragspflicht:	mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Rentenalter: 65 (M), 64 (F))

##### Beitragssätze (maximal)

AHV		8.10%	8.10%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.50%	0.50%
<b>Total</b>	(als SE sind die gesamten Beiträge selbst zu tragen)	<b>10.00%</b>	<b>10.00%</b>

Maximalbetrag	(sinkende Beitragsskala für Werte darunter)	CHF	57'400	CHF	58'800
Unterer Grenzbetrag		CHF	9'600	CHF	9'800
Mindestbeitrag	(bei Unterschreiten unterer Grenzbetrag)	CHF	503	CHF	514
Nebenerwerb	(nur auf Verlangen, sofern Grenzbetrag nicht überschritten)	CHF	2'300	CHF	2'300
Rentner/innen	(Freibetrag)	CHF	16'800	CHF	16'800

Quelle: Merkblatt Beiträge Selbständigerwerbende AHV/IV/EO

## Sozialversicherungen (Beiträge)

2022

2023

### Beiträge

#### Nichterwerbstätige

Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag
Ende Beitragspflicht:	mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65 (M), 64 (F))
Bemessungsbasis:	Vermögen und mit 20 vervielfachtes, jährliches Renteneinkommen

**Beiträge AHV/IV/EO** (progressive Entwicklung der Beiträge; Beitragstabelle siehe Merkblatt Ziff. 8)

unter	CHF	340'000.00	CHF	503.00	CHF	514.00
ab	CHF	8'740'000.00	CHF	25'150.00	CHF	25'700.00

Quelle: Merkblatt Beiträge Nichterwerbstätige AHV/IV/EO

### ALV - 1. Säule

#### Arbeitnehmende

Beitragspflicht: alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgebenden (je hälftig zu tragen)

#### Beitragssätze

bis	CHF	148'200.00	2.20%	2.20%
ab	CHF	148'200.00	1.00%	0.00%

Quelle: Merkblatt Beiträge Arbeitslosenversicherung

### UVG - 2. Säule

#### Arbeitnehmende

Beginn Versicherungspflicht: an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt (inkl. Arbeitsweg)

Ende Versicherungspflicht: mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mind. einen halben Lohn aufhört

Maximal versicherbarer Lohn	(pro Jahr, BUV und NBUV)	CHF	148'200.00	CHF	148'200.00
Berufsunfall	(alle Arbeitnehmenden, Prämien gehen zulasten Arbeitgeber)				
Nichtberufsunfall	(ab 8h/Woche, Prämien können zulasten Arbeitnehmer gehen)				

Quelle: UVG

## Sozialversicherungen (Beiträge)

2022

2023

### Beiträge

#### BVG - 2. Säule

##### Arbeitnehmende

Beginn Versicherungspflicht: - ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und  
- ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag zusätzlich für Alterssparen

Ende Versicherungspflicht: - mit Erreichen ordentliches Rentenalter  
- mit Auflösung Arbeitsverhältnis  
- mit Unterschreitung Mindestlohn oder  
- mit Beendigung des Anspruches auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung

##### Grenzbeiträge

Eintrittsschwelle	(pro Jahr)	CHF	21'510.00	CHF	22'050.00
Koordinationsabzug	(pro Jahr)	CHF	25'095.00	CHF	25'725.00
Maximal massgebender Jahreslohn		CHF	86'040.00	CHF	88'200.00
Maximal koordinierter Jahreslohn		CHF	60'945.00	CHF	62'475.00
Minimal koordinierter Jahreslohn		CHF	3'585.00	CHF	3'675.00

##### Sparbeiträge

Altersjahr:					
25-34	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		7.00%		7.00%
35-44	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		10.00%		10.00%
45-54	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		15.00%		15.00%
55-64/65	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		18.00%		18.00%

Mindestzinssatz			1.00%		1.00%
-----------------	--	--	-------	--	-------

[Quelle: BVG](#)

#### Gebundene Vorsorge - Säule 3a

##### Arbeitnehmende und Selbständige

Voraussetzung Abzugsberechtigung: Erwerbstätigkeit und Leistung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeform

Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule	(8% des oberen Grenzbetrages)	CHF	6'883.00	CHF	7'056.00
Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule	(40% des oberen Grenzbetrages, max. 20% des Erwerbseinkommen)	CHF	34'416.00	CHF	35'280.00

[Quelle: BVV 3](#)



# Sozialversicherungen (Leistungen)

2022

2023

## Leistungen

### AHV / IV - 1. Säule

#### Altersrenten

Beginn Anspruchsberechtigung: am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt

Ende Anspruchsberechtigung: am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist

#### Renten

Minimale Rente	(pro Person, pro Monat)	CHF	1'195.00	CHF	1'225.00
Maximale Rente Unverheiratete	(pro Person, pro Monat)	CHF	2'390.00	CHF	2'450.00
Maximale Rente Ehepaar	(pro Ehepaar, pro Monat)	CHF	3'585.00	CHF	3'675.00
Minimale Witwenrente	(für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, pro Monat)	CHF	956.00	CHF	980.00
Maximale Witwenrente	(für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, pro Monat)	CHF	1'912.00	CHF	1'960.00
Minimale Kinderrente	(pro Kind, pro Monat)	CHF	478.00	CHF	490.00
Maximale Kinderrente	(pro Kind, pro Monat)	CHF	956.00	CHF	980.00
Maximale Kinderrente Ehepaar	(pro Kind, pro Monat)	CHF	1'434.00	CHF	1'470.00

**Auswirkungen Vorbezug/Aufschub** (Vorbezug: max. 2 Jahre; Aufschub: max. 5 Jahre)

Kürzung bei 1 Jahr	6.80%	6.80%
Kürzung bei 2 Jahren	13.60%	13.60%
Zuschlag bei 1 Jahr	5.20%	5.20%
Zuschlag bei 2 Jahren	10.80%	10.80%
Zuschlag bei 3 Jahren	17.10%	17.10%
Zuschlag bei 4 Jahren	24.00%	24.00%
Zuschlag bei 5 Jahren	31.50%	31.50%

Quelle: Merkblatt Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV resp. Flexibler Rentenbezug

#### Invalidenrente

Beginn Anspruchsberechtigung: Erwerbsfähigkeit oder Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, kann nicht wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden

Ende Anspruchsberechtigung: - Wegfall Invalidität  
- Anspruch auf Altersrente, höhere Hinterlassenenrente oder bei Rentenvorbezug  
- Todesfall

#### Rentenanspruch

stufenloses System mit prozentgenauer Erhebung (untenstehend bloss Eckwerte)

Invaliditätsgrad:			
bis 39%		0.00%	0.00%
ab 40%	festgeschriebene Skala für jedes Prozent Invaliditätsgrad (z.B. 44% => 35%)	25.00%	25.00%
ab 50%	prozentualer Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad	50.00%	50.00%
ab 70%		100.00%	100.00%

Quelle: Merkblatt Invalidenrenten der IV

# Sozialversicherungen (Leistungen)

2022

2023

## Leistungen

### UVG - 2. Säule

#### Pflegeleistungen und Kostenvergünstigungen

Leistungsansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Heilbehandlung</li> <li>- Hilfsmittel</li> <li>- Sachschaden</li> <li>- Reise-, Transport- und Rettungskosten</li> <li>- Leichentransport- und Bestattungskosten</li> </ul>
---------------------	--

#### Geldleistungen

Bemessungsbasis: Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Höchstbetrag siehe Beiträge S. 7)

#### Geldleistungen

Taggeld	(ab drittem Tag nach Unfalltag bis Wiedererlangung Arbeitsfähigkeit)	80.00%	80.00%
Invalidenrente	(infolge Unfall mind. 10% invalid, nachfolgende Rentenhöhe bemisst sich an Vollinvalidität)	80.00%	80.00%
Komplementärrente	(bei Anspruch auf AHV- oder IV-Rente)	90.00%	90.00%
Integritätsentschädigung	(als Kapitaleistung gewährt, max.)	CHF 148'200.00	CHF 148'200.00
Hilflosenentschädigung	(pro Monat, max.)	CHF 2'436.00	CHF 2'436.00
Hinterlassenenrenten	(bei Unfalltod)		
- Witwe/Witwer		40.00%	40.00%
- Halbwaisen		15.00%	15.00%
- Vollwaisen		25.00%	25.00%
- Mehrere Hinterlassene	(als Höchstbetrag)	70.00%	70.00%

Quelle: UVG

# Sozialversicherungen (Leistungen)

2022

2023

## Leistungen

### BVG - 2. Säule

#### Altersleistungen

Beginn Anspruchsberechtigung: - Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder  
- Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben

<b>Altersrente</b>	(in Prozenten vom Altersguthaben, sog. Umwandlungssatz)	6.80%	6.80%
--------------------	---	-------	-------

#### Hinterlassenenleistungen

Anspruchsberechtigung: - wenn Verstorbener im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war  
- wenn Verstorbener Geburtsgebrechen aufweist (genaue Bedingungen siehe Gesetz)  
- wenn Verstorbener als Minderjähriger invalid wurde (genaue Bedingungen siehe Gesetz) oder  
- wenn Verstorbener von Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt

Beginn Anspruchsberechtigung: mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung

Ende Anspruchsberechtigung: - bei Witwe/Witwer: mit Wiederverheiratung oder Tod  
- bei Waise: mit Tod oder Vollendung des 18. Altersjahres (Ausnahme: Ausbildung, Invalidität)

#### Hinterlassenenrente

Witwe/Witwer	(in Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte)	60.00%	60.00%
Waise	(in Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte)	20.00%	20.00%

#### Invalidenleistungen

Anspruchsberechtigung: - bei Eintritt Arbeitsunfähigkeit versichert und mind. 40% invalid  
- bei Erhöhung Arbeitsunfähigkeit auf mind. 40% versichert und Geburtsgebrechen (genaue Bedingungen siehe Gesetz)  
- bei Erhöhung Arbeitsunfähigkeit auf mind. 40% versichert und als Minderjähriger invalid (genaue Bedingungen siehe Gesetz)

Beginn Anspruchsberechtigung: sinngemässe Anwendung des IVG (Art. 29)

Ende Anspruchsberechtigung: - bei Tod  
- bei Wegfall der Invalidität  
- bei Anspruch auf Altersleistung (lediglich in Spezialfällen; grundsätzlich Leistung auf Lebenszeit und damit keine Ablösung durch Altersrente)

<b>Invalidenrente</b>	(Umwandlungssatz wie bei Altersrenten auf projiziertem Altersguthaben, entspricht Vollrente)		
Invaliditätsgrad:	(im Sinne der IV)		
bis 39%		0.00%	0.00%
ab 40%	festgeschriebene Skala für jedes Prozent Invaliditätsgrad (z.B. 44% => 35%)	25.00%	25.00%
ab 50%	prozentualer Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad	50.00%	50.00%
ab 70%		100.00%	100.00%

<b>Kinderrente</b>	(für jedes Kind, das im Fall eines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte)	20.00%	20.00%
--------------------	--	--------	--------

Quelle: BVG

## Abschreibungen

	2022	2023
<b>Abschreibungen<sup>1)</sup> auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe<sup>2)</sup></b>		

Normalsätze in Prozenten des Buchwertes <sup>3)</sup>		
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser		
- auf Gebäuden allein <sup>4)</sup>	2.00%	2.00%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>5)</sup>	1.50%	1.50%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		
- auf Gebäuden allein <sup>4)</sup>	4.00%	4.00%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>5)</sup>	3.00%	3.00%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie		
- auf Gebäuden allein <sup>4)</sup>	6.00%	6.00%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>5)</sup>	4.00%	4.00%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)		
- auf Gebäuden allein <sup>4)</sup>	8.00%	8.00%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>5)</sup>	7.00%	7.00%

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15.00%	15.00%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20.00%	20.00%
Geleiseanschlüsse	20.00%	20.00%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20.00%	20.00%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20.00%	20.00%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25.00%	25.00%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30.00%	30.00%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30.00%	30.00%
Motorfahrzeuge aller Art	40.00%	40.00%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40.00%	40.00%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40.00%	40.00%
Büromaschinen	40.00%	40.00%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40.00%	40.00%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40.00%	40.00%
Automatische Steuerungssysteme	40.00%	40.00%

## Abschreibungen

	2022	2023
<b>Abschreibungen<sup>1)</sup> auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe<sup>2)</sup></b>		
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40.00%	40.00%
Werkzeuge, Werkzeugschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45.00%	45.00%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45.00%	45.00%

1) Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

2) Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen bestehen besondere Merkblätter.

3) Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

4) Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.

Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

5) Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

[Quelle: Merkblatt A/1995 Geschäftliche Betriebe](#)

## Devisenkurse

				2021	2022
<b>Jahresendkurse</b>				CHF	CHF
Europäische Währungsunion	EUR	Euro	1	1.036150	0.987450
USA	USD	Amerikanische Dollar	1	0.911141	0.925228
China	CNY	Chinesischer Yuan	100	14.296000	13.309300
Grossbritannien	GBP	Pfund	1	1.234099	1.112933
Japan	JPY	Yen	100	0.791200	0.701200
Hongkong	HKD	Hongkong Dollar	100	11.686800	11.854300
Indien	INR	Indische Rupie	100	1.225700	1.118300
Singapur	SGD	Singapur Dollar	100	67.585200	68.984900
Türkei	TRY	Türkische Lira	1	0.068611	0.049425
Korea (Republik)	KRW	Südkoreanischer Won	100	0.076600	0.073100
Brasilien	BRL	Brasilianischer Real	1	0.163580	0.175241

Quelle: Kurslisten Direkte Bundessteuer

				CHF	CHF
<b>Jahresmittelkurse</b>				CHF	CHF
Europäische Währungsunion	EUR	Euro	1	1.08101082	1.00481626
USA	USD	Amerikanische Dollar	1	0.91430820	0.95497047
China	CNY	Chinesischer Yuan	100	14.17914066	14.19463252
Grossbritannien	GBP	Pfund	1	1.25746523	1.17911020
Japan	JPY	Yen	100	0.83257879	0.72949094
Hongkong	HKD	Hongkong Dollar	100	11.76238355	12.19506264
Indien	INR	Indische Rupie	100	1.23654469	1.21517854
Singapur	SGD	Singapur Dollar	100	68.03033984	69.23420472
Türkei	TRY	Türkische Lira	1	0.10561625	0.05821221
Korea (Republik)	KRW	Südkoreanischer Won	100	0.07986563	0.07401732
Brasilien	BRL	Brasilianischer Real	1	0.16969695	0.18507020

Quelle: Kurslisten Direkte Bundessteuer